



## Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 25. März 2026

Aufgrund §§ 16 ff. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg in seiner Sitzung am 25. Februar 2026, folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemarkung der Stadt Ladenburg, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes oder Kreisstraßen handelt.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

### § 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5,00 bis 10.000,00 Euro zu erheben. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebührenhöhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG).

(4) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Ladenburg zu stellen. Sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(5) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Zustimmung der Gemeinde ist **vorher** einzuholen. Die von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.



### **§ 3 Plakatierung im Stadtgebiet**

Die Plakatierung im Stadtgebiet wird durch die „Richtlinie der Stadt Ladenburg über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte“ vom 18.07.2012 geregelt.

### **§ 4 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- d) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
- b) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

### **§ 5 Haftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Ladenburg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Ladenburg schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Haftung bleibt bestehen bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Stadt Ladenburg.



(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Ladenburg aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Stadt Ladenburg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Bestandteil dieser Satzung geltenden, beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Ladenburg als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte (Antragsteller). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegt für die Sondernutzung keine Erlaubnis vor, so ist Gebührenschuldner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen aufgestellt oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechtigte Personen Gebührenschuldner; dies gilt nicht für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhandengekommen sind.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis in Anspruch genommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung**

(1) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Erlaubnis (z.B. Zeitablauf, Aufhebung) oder mit der Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.



(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(3) Im Voraus geleistete sowie kapitalisierte Sondernutzungsgebühren können anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

### **§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die öffentlichen Straßen der Stadt Ladenburg benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

Soweit beim Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.



**STADTLADENBURG**

Rhein-Neckar-Kreis

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

### Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemein gebräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

| Nr. | Gegenstand                                                                                                                       | Gebühr                                                                                 |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Allgemeine Sondernutzung (§ 2 Abs. 2 der Satzung)                                                                                | 5,00 € - 10.000,00 €                                                                   |
| 2   | Informationsstände für Vereine, Religionsgemeinschaften und politische Parteien und Wählervereinigungen                          | gebührenfrei                                                                           |
| 3   | Verkauf von Waren aller Art mittels Verkaufswagen, Imbissstände und Anderem                                                      | den jeweils gültigen Gebühren der Wochenmarktgebührensatzung entsprechend              |
| 4   | Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison (Außenbewirtschaftung)          | pro Tisch mit 4 Stühlen - 50,00 €<br>pro Tisch mit 2 Stühlen - 25,00 €                 |
| 5   | Regelungen für sonstige Plakatierung entsprechen Nr. D der Plakatierungsrichtlinie der Stadt Ladenburg (max. 24 Plakate DIN A 1) | Einmalig 1 Woche 25,00 €<br>Einmalig 2 Wochen - 50,00 €<br>Einmalig 3 Wochen - 75,00 € |

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stefan Schmutz  
26.03.2026 17:47:52 [UTC+1]  
Bürgermeister

Ladenburg, 25.03.2026